

Stiftungsgebiet: x

## **PACHTVERTRAG**

zwischen der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, - als „Verpächterin“ -

Eschenbrook 4, 24113 Molfsee

und

\_\_\_\_\_ - als „Pächter“ -

\_\_\_\_\_ Tel. \_\_\_\_\_

wird nachstehender **Pachtvertrag** zur landwirtschaftlichen Nutzung geschlossen.

### ***Präambel***

***Die Stiftung setzt sich für eine lebendige Natur in Schleswig Holstein ein, indem sie die Vielfalt der Pflanzen und Tiere sowie ihre Lebensräume bewahrt und wiederherstellt. Entwicklungsmaßnahmen dienen der Renaturierung der Lebensräume in ihrer ursprünglichen oder einer naturnahen Form.***

***Die Bedingungen dieses Pachtvertrages dienen dazu, die Ziele des Naturschutzes umzusetzen und ein auf die gewünschte Entwicklung der Flächen abzielendes Flächenmanagement vorzugeben.***

### **§ 1**

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein verpachtet dem Pächter die im Anhang aufgeführten Flächen mit einer Gesamtgröße von x ha für die Zeit vom **01.01.2019** bis **31.12.2019**.

Der Pachtvertrag gilt jeweils um ein Jahr verlängert, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf der Pachtzeit, also spätestens zum 30.09. des laufenden Pachtjahres, gekündigt wird. Kündigungen, die nach diesem Stichtag eingehen, sind unwirksam. Das laufende Pachtjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

### **§ 2**

Der Pächter erklärt schon jetzt unwiderruflich sein Einverständnis, Flächen oder Teilstücke vor Pachtabschluss freizugeben, wenn auf diesen Flächen arten- oder biotopschützende oder -gestaltende Maßnahmen durchgeführt werden sollen. Der Pächter erhält neben der auf die entgangene Fläche bezogenen Pachtpreismäßigung keine Entschädigung.

Die Verpächterin kann sowohl auf Standweiden und Mähweiden als auch auf ausschließlich zur Mahd genutzten Flächen einen Pflegeschnitt oder die gezielte Entfernung ausgewählter Pflanzenarten anordnen, wenn dies aus naturschutzfachlichen, human- oder veterinärmedizinischen Gründen erforderlich ist. Der Pächter hat diese Pflegearbeiten ohne Kostenerstattung durchzuführen, soweit dies für ihn wirtschaftlich zumutbar ist.

### **§ 3**

Der Pachtpreis pro ha beträgt **x Euro**, also insgesamt **x Euro** jährlich (in Worten: ). Der Betrag ist am 30.06. eines jeden Pachtjahres unaufgefordert zur Zahlung fällig.

Er ist zu überweisen auf das Konto der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein IBAN **DE6121050000053005961**, BIC **HSNDEHH** (Kontonr. **53005961**, BLZ **210 500 00**), bei der HSH Nordbank AG in Kiel unter Angabe des folgenden Aktenzeichens **xyz**. Eine Aufrechnung mit Forderungen des Pächters kann nicht erfolgen.

## §4

### Zahlungsansprüche

Den Vertragsparteien ist bekannt, dass die Bundesrepublik Deutschland die VO (EG) Nr. 1307/2013 des Rates vom 17.12.2013 durch das Gesetz zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der gemeinsamen Agrarpolitik in nationales Recht umgesetzt hat.

Auf den Flächen liegen zum Zeitpunkt der Übergabe keine Zahlungsansprüche. Die Verpächterin stellt dem Pächter / der Pächterin frei, Zahlungsansprüche für die Flächen zu erwerben und zu aktivieren.

Unabhängig von der Inanspruchnahme von Zahlungsansprüchen ist der Pächter / die Pächterin dazu verpflichtet, die Pachtflächen im jährlichen Sammelantrag aufzuführen.

## § 5

### Allgemeine Nutzungsauflagen

**Die Auflagen zur Nutzung der Flächen haben eine grundlegende Bedeutung für die Erreichung der Entwicklungsziele.**

1. Wiesen und Weiden dürfen nicht umgebrochen werden. Neuansaat und Nach- bzw. Reparatursaat sind nicht erlaubt. Pflegemaßnahmen (Walzen, Schleppen und Pflegeschritte) sind nur nach Vereinbarung zulässig, sofern es die Entwicklungsziele erfordern.
2. Die Anlage von Fahrsilos und Mieten sowie die Lagerung von Geräten oder Material sowie das Aufbringen von Boden auf der Fläche sind nicht zulässig.
3. Düngung jeglicher Art (auch Festmist) ist nicht erlaubt.
4. Chemische Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmittel sowie sonstige Mittel oder Stoffe (z. B. Klärschlamm) dürfen nicht verwendet werden.
5. Die Fläche darf nicht unbewirtschaftetengelassen werden.
6. Zufütterung auf der Fläche ist nicht erlaubt.

### Beweidung

Die Beweidung hat ganzjährig als Standweide zu erfolgen, d. h. die in § 1 aufgeführten zusammenhängenden Flächen müssen untereinander frei zugänglich sein. Eine Unterteilung von Flächen - z. B. als Portionsweide - ist nicht zulässig, es sei denn, sie entspricht natur-schutzfachlichen Forderungen.

**Die Beweidung mit Rindern/Pferden ist zunächst mit 0,3 Tieren/ha zulässig.** Andere Tierarten sind nur nach besonderer Vereinbarung zulässig. Bei Mutterkuhhaltung werden die Kälber, die in der laufenden Weideperiode (d. h. nach dem 1. März) geboren sind, nicht mitgezählt.

Aus Gründen des Tierschutzes ist in Notzeiten (z. B. anhaltende Schneelage) nach Vereinbarung mit der Stiftung die Zufütterung zur Aufrechterhaltung der Grundversorgung zulässig.

Die Tierschutzaspekte, die besonders bei im Winter oder ganzjährig beweideten Flächen zu beachten sind, hat die Stiftung in einem Merkblatt (Anhang ) zusammengefasst. Wir gehen davon, dass Sie als Pächter die Hinweise des Merkblattes beachten.

## **§6 Entwässerungseinrichtungen; Wege**

**Die Unterhaltung von Grenz- und Parzellengräben ist Sache des Pächters. Die Reinigung von Gräben, Grüppen und Drainagen auf Stiftungsflächen bedarf der vorherigen Zustimmung. Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen sind unzulässig.**

Weidetiere sind so zu halten, dass Knicks, Gräben, Böschungen, Sielverbandsanlagen usw. nicht beschädigt werden. Wege dürfen nicht zu Unzeiten, wenn übermäßige Schäden zu befürchten sind, befahren werden. Für Ausbesserungen an Wegen, die im Eigentum der Verpächterin sind und vom Pächter beschädigt werden, kommt der Pächter auf.

## **§ 7 Gehölze**

Alle Maßnahmen (z. B. Knicken) an jeglichen Gehölzen müssen im Vorweg mit der Stiftung abgesprochen werden.

Die **Gehölzpflege** an öffentlichen Wegen (Zurückschneiden überhängender Äste und Zweige, ggf. Knicken) hat der Pächter durchzuführen. Das **Abschlegeln** von Überhängern ist **nicht zulässig**.

**Nur nach vorheriger Zustimmung der Verpächterin** dürfen Gehölze, die nicht an öffentliche Wege grenzen, gepflegt oder Gehölze zwischen oder auf den Pachtflächen (z. B. Weiden- oder Erlenaufwuchs in feuchten Senken, Brombeeren, umgestürzte Bäume, Windbruch etc.) beseitigt werden.

Die Bewirtschaftung der Pachtgrundstücke hat unter Beachtung der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes, insbesondere des § 21, zu erfolgen. Knicks, Feldraine und Bäume dürfen nicht beseitigt, beschädigt oder abgebrannt werden. Aufschüttungen, Bodenauffüllungen und Abgrabungen sind nicht erlaubt.

## **§ 8 Zäune**

**Einfriedigungen, Hecktore und Tränken** hat der Pächter zu unterhalten, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Bei Einfriedigungen sind ortsübliche Materialien zu verwenden. Sollte es aufgrund nicht viehsicherer Einzäunung zur Beanstandung kommen, kann die Stiftung Naturschutz vom Pächter die Errichtung eines dreireihigen Stacheldrahtzaunes mit Eichenspaltpfählen fordern. Das Anbringen von Draht an Bäumen und Sträuchern ist nicht gestattet.

## **§ 9**

Eine **Unterverpachtung** ist **nicht gestattet**.

Das Einstellen fremder Tiere ist nur nach vorheriger Zustimmung der Verpächterin gestattet.

## **§ 10**

Die Verpächterin oder deren Beauftragte behalten sich freien Zutritt und Überfahrt über die Pachtflächen vor.

## **§ 11**

Die Verpächterin hat hinsichtlich der verpachteten Flächen alle jetzigen und zukünftigen Steuern, Abgaben und Lasten, mögen sie privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Art

sein, zu tragen. Der Pächter trägt die auf den Pachtgegenstand entfallenden Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und Sozialversicherung. Für die Haftpflichtversicherung hat der Pächter selbst Sorge zu tragen.

## § 12

**Beide Parteien sind berechtigt, das Pachtverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos zu kündigen.**

**Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Pächter nach Abmahnung erneut gegen die Verpflichtungen des Vertrages verstößt.  
Dem Pächter steht in diesem Fall keine Entschädigung zu.**

**Bei schwerwiegenden Vertragsverstößen, insbesondere bei der Verletzung von Auflagen, die zur Verfehlung von Entwicklungszielen der Flächen führen, kann eine außerordentliche fristlose Kündigung auch ohne vorherige Abmahnung ausgesprochen werden.**

## § 13

Der Pächter ist damit einverstanden, dass die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein persönliche und sachliche Daten im Rahmen der mit der Verpächterin bestehenden Geschäftsverbindung erhebt, speichert und nutzt.

StNr.: 20 293 88217

Die Stiftung Naturschutz ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts und gemäß § 44 Abs.1 EstG umsatzsteuerbefreit.

## § 14

### Verkehrssicherung

Die Verkehrssicherungspflicht sowie die Kontrolle der Verkehrssicherheit der Pachtflächen liegen beim Pächter. Dies beinhaltet alle mit der Pachtfläche verbundenen Objekte wie bspw. Zäune, Weideeinrichtungen oder Gehölze (bspw. Knicks, Einzelbäume, Baumreihen). Die Verkehrssicherheit ist regelmäßig zu dokumentieren.

Soweit die Pachtfläche auch Wanderwege umfasst, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind, übernimmt der Pächter auch insoweit die Verkehrssicherungspflichten, insbesondere wenn die Wanderwege über mit Tieren bewirtschaftete Flächen führen.

Alle Maßnahmen zur Verkehrssicherung an Gehölzen sind in Anlehnung an § 7 dieses Vertrages vor Durchführung einvernehmlich mit der Stiftung abzustimmen.

## § 15

### Sonstige Vereinbarungen

Molfsee, den \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

\_\_\_\_\_

Pächter

**Merkblatt zum Tierschutz**  
**in ganzjährigen Weidelandschaften auf Naturschutzflächen**  
 (Stand: 07/2013):

Sehr geehrter Pächter,

dieses Merkblatt möchte Sie als Bewirtschafter auf Tierschutzaspekte aufmerksam machen, die sich aus dem Tierschutzgesetz bzw. den darauf beruhenden Verordnungen ergeben und die bei der ganzjährigen Haltung von Tieren auf Naturschutzflächen zu beachten sind.

Grundsätzlich hat der Tierhalter dafür Sorge zu tragen, dass die geltenden tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Gemäß Tierschutzgesetz müssen Tiere vor vermeidbaren Schmerzen, Leiden und Schäden bewahrt werden. Ein Tierhalter /-betreuer muss also entsprechende Fähigkeiten und tierartenspezifische Kenntnisse haben.

Nachfolgend angeführte Punkte stellen die Mindestanforderungen für die Freilandhaltung von Rindern dar und beinhalten Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung.

**1. Auswahl der Rasse**

Die Weidetiere sind nach Größe und Ausstattung der Weidefläche und den Anforderungen des Naturschutzes auszuwählen. Für Ganzjahresweiden werden robuste, genügsame, leichtkalbige Tiere benötigt, deren Nahrungsansprüche, Verhalten und bevorzugte Lebensräume der Fläche angepasst sind. Anspruchsvollere Rassen sind aufgrund ihrer Futtermittelverwertung nicht geeignet, sich während der Vegetationsruhe von dem dann noch auf der Fläche vorhandenen Pflanzenbestand zu ernähren.

**2. Witterungsschutz**

Den Tieren muss ein Witterungsschutz zur Verfügung stehen. Es kommen sowohl natürliche als auch künstliche Schutzmöglichkeiten in Frage. Ein natürlicher Schutz muss ganzjährig Schutz bieten, daher sind unbelaubte Bäume oder Hecken nicht ausreichend. Als wirksamer Schutz kommen räumliche Strukturen, die ausreichend Liegeflächen im Windschatten zulassen, sowie winddichte Vegetation in Frage.

Als künstlicher Schutz kommen überdachte, nach zwei Seiten offene Unterstände oder auch das Aufstellen von Windschutzwänden mittels Stroh-Rundballen in Frage. Den Tieren müssen trockene Liegeflächen zu Verfügung stehen, um die Wärmeableitung zu verhindern und den Tieren auch im Winter Ruhephasen im Liegen zu ermöglichen. Trockene Liegeflächen können z. B. durch eine dichte Einstreu hergestellt werden. Kälber benötigen bei winterlichen Witterungsverhältnissen zur Stabilisierung der Körpertemperatur eine genügende Wärmedämmung des Bodens durch Stroh.

**3. Versorgung**

Die Weideflächen müssen für eine artgerechte Haltung so ausgestattet sein, dass alle Tiere sich selbst Nahrung, Wasser, Witterungsschutz und Ruheplätze erschließen können. Die Wege zwischen diesen Funktionsbereichen dürfen nicht aufgrund von Wasserflächen, Morast o. ä. für die Tiere unüberwindlich sein.

Den Tieren muss jederzeit sauberes Wasser zur Verfügung stehen; dies gilt auch bei Frost und Schneelage. Die Wasserversorgung kann durch Oberflächenwasser, aber auch durch Wannen, Tröge, Tankwagen oder Selbsttränken erfolgen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Tränken sauber und funktionstüchtig gehalten werden und ständig befüllt sind.

Hinweis: Der Zugang zu Oberflächengewässern kann in Hinblick auf die Verbreitung von Parasiten oder anderen Krankheitserregern problematisch sein.

#### **4. Zufütterung**

Die Besatzdichte der Weidetiere ist der Größe und Produktivität der Weidefläche anzupassen, um eine ganzjährige Futtermittellieferung zu gewährleisten. Eine Beurteilung der Besatzdichte einer Ganzjahresweide kann nur im ausgehenden Winter (März/April) erfolgen und hat die verbliebenen Weidereste auf der Fläche und den gesundheitlichen Zustand der Herde zu bewerten. Eine ausreichende Versorgung der Weidetiere mit Mineralstoffen und Spurenelementen ist sicherzustellen.

Grundsätzlich muss den Tieren Raufutter zur Verfügung stehen. In Abhängigkeit von der Beschaffenheit der Weide und der Jahreszeit kann Zufüttern der Tiere erforderlich werden, d.h. reicht der natürliche Aufwuchs der Grasnarbe als Nahrungsgrundlage für die Art und Anzahl der dort gehaltenen Tiere nicht aus, muss Raufutter in guter Qualität und ausreichender Menge zugefüttert werden. Dabei ist das Futter vor Nässe und Verschmutzung zu schützen. Bei der Verwendung von stationären Fütterungseinrichtungen wie Raufen und Trögen ist darauf achten, dass der Laufbereich um die Futterstellen befestigt wird, um Morastbildung zu verhindern, bzw. der Standort der Raufen immer wieder geändert wird.

#### **5. Betreuung**

Die Besichtigung der Tiere muss bedürfnisgerecht in Abhängigkeit von äußeren Einflüssen, wie z. B. Witterung, Futtermittellieferung oder Trächtigkeitsstadium der Muttertiere erfolgen.

Der Gesundheitszustand der Tiere ist in angemessenen Abständen zu kontrollieren, so dass Leiden vermieden wird. Kranke, verletzte oder sehr schwache Tiere sind tierärztlich zu versorgen oder ggf. von der Fläche zu nehmen. Bei ganzjähriger Weidehaltung sollten Abkalbungen in den Monaten Dezember, Januar und Februar vermieden werden. Dementsprechend sollten die Bullen von Februar bis Ende Mai aus der Herde entfernt werden.

#### **6. Herdenführung**

Wir empfehlen bei Tierhaltungen in ganzjährigen Weidelandschaften, Herden aufzubauen, in denen nach Möglichkeit erfahrene Alttiere mit Flächenkenntnis laufen. Wir empfehlen, in allen Weidehaltungen die Tiere durch Lockfütterung und regelmäßigen Umgang an Menschen zu gewöhnen, um das Handling zu erleichtern.

#### **7. Einzäunung**

Die Einzäunung muss die ausbruchssichere Unterbringung der Tiere gewährleisten. Werden Pferde gehalten, ist auf Stacheldraht zu verzichten und Glattdraht bzw. eine gut erkennbare Litze zu verwenden. Bei der Verwendung von E-Zäunen ist zu beachten, dass nur VDE-geprüfte Geräte verwendet werden dürfen.

### **Bei offenen Fragen wenden Sie sich bitte an Ihr Kreisveterinäramt!**

Diesem Merkblatt liegen die gesetzlichen Vorschriften des Tierschutz-Gesetzes, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sowie des Tierseuchenrechts zugrunde. Empfehlenswerte, weitergehende Informationen erhalten Sie im Buch „Wilde Weiden“ - Praxisleitfaden für Ganzjahresbeweidung in Naturschutz und Landschaftsentwicklung, welches über die Stiftung Naturschutz SH erhältlich ist.